

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 10. Juni 1988

97. Stück

269. Verordnung: Änderung der Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1986
 270. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „Papstbesuch in Österreich“
 271. Verordnung: Änderung der Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973
 272. Verordnung: Verlängerung der für die Ausbildung erforderliche Wochendienstzeit für Teilnehmer an der Grundausbildung für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 im Sicherheitswachdienst
 273. Kundmachung: Aufhebung des § 461 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz durch den Verfassungsgerichtshof

269. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 5. Mai 1988, mit der die Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1986 geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 7 Abs. 7 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1986, BGBl. Nr. 284, wird wie folgt geändert:

§ 17 lautet:

„§ 17. Den Gemeinden ist vom Bund auf Antrag eine Abfindung für die ihnen bei der Mitwirkung an den Erhebungen über Fremde sowie über Fremdenunterkünfte entstehenden Kosten als Pauschalbetrag zu gewähren.

Die Höhe der Abfindung beträgt:

1. für das Ausfüllen des Gemeindebogens und des Bestandsbogens für Gemeinden oder für das Übermitteln der Gemeindesummen im automationsunterstützten Datenverkehr an das Österreichische Statistische Zentralamt für jeden Monat und jeden Stichtag (§ 14)
in den Jahren 1988 und 1989 38,40 S,
2. für jeden gewerblichen Beherbergungsbetrieb für jeden Monat und jeden Stichtag (§ 14)
in den Jahren 1988 und 1989 4,50 S,
3. für jede sonstige Fremdenunterkunft für jeden Monat und jeden Stichtag (§ 14)
in den Jahren 1988 und 1989 1,30 S“

Graf

270. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 9. Mai 1988 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „Papstbesuch in Österreich“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 wird verordnet:

§ 1. Aus Anlaß des Papstbesuches in Österreich werden ab 21. Juni 1988 Scheidemünzen zu 500 Schilling ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 37 mm, ihr Rohgewicht 24 g und ihr Feingewicht 22,2 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen.

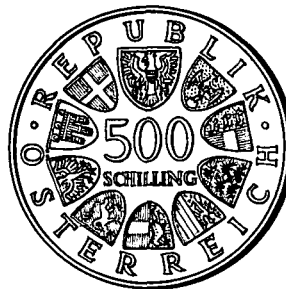
§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat das Kopfbild (rechtes Profil) des Papstes mit festlicher Stola sowie die Umschrift „JOHANNES PAUL II. IN ÖSTERREICH“ und die Jahreszahl „1988“ zu zeigen.

(2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „500“, darunter das Wort „SCHILLING“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „REPUBLIK ÖSTERREICH“ zu tragen.

(3) Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu

gestalten und hat die vertiefte Inschrift „FUENFHUNDERT SCHILLING“ aufzuweisen.



F U E N F H U N D E R T S C H I L L I N G

Lacina

271. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 25. Mai 1988, mit der die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973 geändert wird

Auf Grund des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 663/1987 geänderten Fassung wird verordnet:

Artikel I

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973, BGBl. Nr. 476/1972, in der zuletzt durch die Verordnung BGBl. Nr. 694/1987 geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

Der § 19 lautet:

„§ 19.

Zu § 188 Abs. 2 und 4 des Zollgesetzes 1955

(1) Die Höhe der Personalkosten wird wie folgt festgesetzt:

für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B (Entlohnungsgruppen a und b)	
für jede angefangene Stunde	154 S
für sonstige Bedienstete	
für jede angefangene Stunde	123 S

(2) Die Höhe der Kommissionsgebühren für Hausbeschauabfertigungen außerhalb der Amtsstunden wird wie folgt festgesetzt:

für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B (Entlohnungsgruppen a und b)	
für jede angefangene Stunde an Werktagen außerhalb der Nachtzeit	170 S
an Werktagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen	225 S

für sonstige Bedienstete

für jede angefangene Stunde an Werktagen außerhalb der Nachtzeit	136 S
an Werktagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen	180 S

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

Lacina

272. Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1988, mit der die für die Ausbildung erforderliche Wochendienstzeit für Teilnehmer an der Grundausbildung für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 im Sicherheitswachdienst verlängert wird

§ 1. Für die Teilnehmer an der Grundausbildung für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 im Sicherheitswachdienst, die mit Verordnung des Bundesministers für Inneres BGBl. Nr. 203/1978, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 403/1987, geregelt worden ist, beträgt die wöchentliche Ausbildungszeit während der theoretischen Lehrgangsabschnitte ab dem ersten Ausbildungsmonat 56 Stunden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1987 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 1989 außer Kraft.

Vranitzky Mock Löschnak Neisser Graf Dallinger
Lacina Blecha Foregger Lichal Riegler Flemming
Hawlicek Streicher Tuppy

273. Kundmachung des Bundesministers für Justiz vom 30. Mai 1988 über die Aufhebung des § 461 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. März 1988, V 12/87-6, dem Bundesminister

für Justiz zugestellt am 4. Mai 1988, § 461 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264/1951, gemäß § 139 Abs. 1 B-VG als gesetzwidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, daß die aufgehobene Bestimmung nicht mehr anzuwenden sei.

Foregger



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.